



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, 02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
Montag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion:
mittwochs geschlossen

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nähere Informationen: www.bornheim.de/oeffnungszeiten

Besucher aller Dienststellen müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter 02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU 02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD 02222 9956331, fraktion@spd-bornheim.nrw
Bündnis 90/Die Grünen 02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum 02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP 02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
ABB 0151-72211101, bornheimer123@yahoo.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen

Schulausschuss & Jugendhilfeausschuss
Mittwoch, 01.06.2022, 17:30 bzw. 18 Uhr
in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur
Dienstag, 08.06.2022, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss
Donnerstag, 09.06.2022, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden – soweit nicht anders angegeben – im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.

Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.

Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Sie können sich als Gast per Mail an ratsbuero@stadt-bornheim.de oder telefonisch unter 02222 945-218 anmelden.

Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

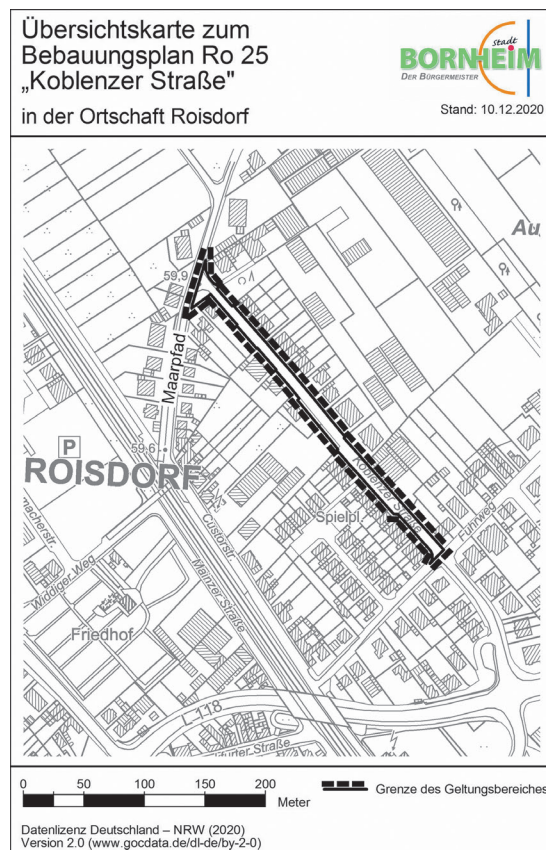
„Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplan wird im Wesentlichen im Norden durch den Maarpfad, im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch den Knotenpunkt mit dem Fuhrweg und im Westen durch Wohnbebauung sowie unbebaute Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Realisierung des Ausbaus der Koblenzer Straße zwischen Maarpfad und Fuhrweg.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 25 „Koblenzer Straße“ in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom



STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:
Montag 12:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716
Zugang nur mit Ticket!

Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:
www.hallenfreizeitbad.de

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de/stadtbuecherei

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 8. Juni 2022, 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus Alfter, Am Rathaus 7. Anmeldung erforderlich: 02242 96930-0 oder info@energieagentur-rsk.de

Öffentliche Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Katrin Kappenstein – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – hat mit Ablauf des 05.05.2022 ihr Mandat im Rat der Stadt Bornheim niedergelegt. Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz tritt an die Stelle des Ausgeschiedenen, der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Herr Marcel Weiler, Mohlenberg 10, 53332 Bornheim, rückt als Nachfolger in den Rat der Stadt Bornheim ein.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs.1 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.
Bornheim, den 19.05.2022
Stadt Bornheim
gez. Christoph Becker
Wahlleiter

03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 23.05.2022
Stadt Bornheim
gez. Christoph Becker, Bürgermeister